

Reglement über die Personalkommission der ETH Zürich (PeKo ETHZ)

vom 18. Dezember 2001 (Stand 1. Januar 2016)

Die Schulleitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich,

gestützt auf Art. 13 Abs. 4 der Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001¹

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

1 Das Reglement regelt die Mitwirkung, Aufgaben und Tätigkeiten der Mitglieder der PeKo der ETH Zürich.

2 Als Mitarbeiter/innen gemäss dem vorliegenden Reglement gelten die administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forschungs- und Unterrichtseinheiten sowie der zentralen Organe der ETH Zürich (im Folgenden Mitarbeiter/innen genannt).

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Das Reglement der Personalkommission der ETH Zürich stützt sich auf

- Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4.10.1991, Art. 32
- Verordnung über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Verordnung ETH-Bereich) vom 6.12.1999, Art. 12
- Verordnung über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Verordnung) vom 13.1.1993, Art. 9 und 10.
- Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001, Art. 13. Abs.4

Art. 3 Aufgaben der PeKo

1 Die PeKo vertritt die Interessen der Mitarbeiter/innen gegenüber der Schulleitung. Sie wirkt als Bindeglied und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und den Mitarbeiter/innen. Die Schulleitung bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Ansprechperson für die PeKo.

2 Sie wirkt mit bei der Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung in allen Fragen, die die Mitarbeiter/innen betreffen, insbesondere bei:

- a. Rechtserlassen über die ETH Zürich auf Gesetzes- und Verordnungsstufe,
- b. internen Weisungen der ETH Zürich mit allgemeingültiger Verbindlichkeit,

¹ (SR 172.220.113)

- c. grösseren Reorganisations- und Bauvorhaben,
- d. Personalmassnahmen von grösserer Tragweite.

- 3** Vorschläge und Anregungen können der PeKo direkt unterbreitet werden von:
- a. einzelnen oder mehreren Mitarbeiter/innen gemeinsam,
 - b. Mitgliedern der PeKo,
 - c. Personalverbänden,
 - d. der Schulleitung.

Art. 4 Verfahren

1 Die PeKo kann ihre Aufgaben auf folgende Arten ausführen:

- a. Mitarbeit in vorbereitenden Gremien,
- b. Vernehmlassungen zu einem vorliegenden Entwurf,
- c. Antragstellung zuhanden der Schulleitung,
- d. Periodische Aussprachen mit den leitenden Führungsgremien.

2 Das Verfahren wird im Einzelfall rechtzeitig mit der PeKo abgesprochen.

3 Eine Mitarbeit in vorbereitenden Gremien ersetzt eine allfällige Vernehmlassung zum anschliessend vorliegenden Entwurf nicht.

Art. 5 Information

1 Die Schulleitung orientiert die PeKo durch umfassende und rechtzeitige Information über beabsichtigte Massnahmen gemäss Art. 4, Abs. 2 des vorliegenden Reglementes und setzt ihr eine ausreichende Frist zur Stellungnahme.

2 Die Schulleitung teilt der PeKo die Entscheide mit, die sie über Geschäfte getroffen hat, zu denen die PeKo konsultiert worden ist und begründet sie.

3 Die PeKo informiert die Mitarbeiter/innen in geeigneter Form über ihre Beschlüsse und Stellungnahmen.

4 Mindestens einmal jährlich findet eine persönliche Aussprache zwischen dem zuständigen Schulleitungsmitglied (Art. 3 Abs. 1) und der PeKo statt.

5 In speziellen Sachfragen ist die PeKo in Kontakt mit den entsprechenden Abteilungsleiterinnen und -leitern der ETH Zürich.

Art. 6 Organisation

1 Die PeKo zählt mindestens fünf und höchstens vierzehn Mitglieder².

2 Männliche und weibliche Mitarbeiter/innen, Mitarbeiter/innen aus den Forschungs- und Unterrichtseinheiten und der zentralen Organe sowie Mitarbeiter/innen mit Arbeitsplatz an den verschiedenen Standorten der ETH Zürich sollten angemessen vertreten sein.

² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 12.01.2016, in Kraft seit 01.01.2016

3 Die PeKo wählt aus ihrer Mitte:

- a. eine Präsidentin oder einen Präsidenten,
- b. eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten,
- c. eine Beisitzerin oder einen Beisitzer³.

4 Sie bildet einen Ausschuss, der aus den gem. Abs. 3 gewählten Personen besteht und bei Bedarf ergänzt werden kann. Der Ausschuss bearbeitet die aktuellen Geschäfte und bereitet die Sitzungen der PeKo vor.

5 Die PeKo wählt Vertreterinnen und Vertreter für

- a. die Hochschulversammlung,
- b. aufgehoben⁴
- c. aktuelle Arbeitsgruppen.

Die gewählten Personen müssen aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen stammen. Eine Mitgliedschaft in der PeKo ist jedoch nicht notwendig.

6 Die PeKo schlägt Vertreterinnen und Vertreter vor für

- a. die Strategiekommission⁵,
- b. die Kommission für Chancengleichheit.
- c. die Gastronomiekommission⁶,

7 Die PeKo kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschliessen. Diese sind nicht entscheidungsberechtigt, sondern berichten über ihre Arbeit und stellen Antrag.

Art. 7 Wahlen

1 Wahlberechtigt und wahlfähig sind alle Mitarbeiter/innen gemäss Art. 1 Abs.2.

2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

3 Die Personalabteilung der ETH Zürich stellt das Wahlbüro, welches die Wahlen durchführt.

4 Das Wahlverfahren wird durch die PeKo festgelegt und von der Schulleitung genehmigt.

Art. 8 Sitzungen

1 Der Präsident oder die Präsidentin lädt die Mitglieder der PeKo mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung ein.

2 Der PeKo-Ausschuss trifft sich in der Regel monatlich.

3 Mitarbeiter/innen, welche der PeKo Vorschläge oder Anregungen unterbreiten möchten oder solche bereits eingereicht haben, können für das entsprechende Sachgeschäft beratend zu den Sitzungen beigezogen werden.

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 12.01.2016, in Kraft seit 01.01.2016

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 12.01.2016, in Kraft seit 01.01.2016

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 12.01.2016, in Kraft seit 01.01.2016

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 12.01.2016, in Kraft seit 01.01.2016

4 Ebenso können weitere Sachverständige aus dem Mitarbeiter/innenkreis zu den Sitzungen eingeladen werden.

5 Die Sitzungen können während der Arbeitszeit stattfinden.

Art. 9 Beschluss- und Verhandlungsfähigkeit

1 Die PeKo ist beschluss- und verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten⁷ Mitglieder anwesend sind.

2 Bei Abstimmungen zählt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Art. 10 Protokoll

Über die Beschlüsse ist innert 14 Tagen ein Protokoll zu erstellen. Es ist vor dem Versand dem Präsidenten bzw. der Präsidentin vorzulegen. Nach Genehmigung durch die PeKo erhält die Schulleitung ein Exemplar zur Orientierung.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

18. Dezember 2001

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte: Kottusch

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 12.01.2016, in Kraft seit 01.01.2016